

Gesetz
vom 4. Dezember 1962
zum Schutze des Namens des Fürstenhauses

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1¹

Wer den Namen des Fürstenhauses missbraucht oder sich anmasst,
wer die Zugehörigkeit zum Fürstenhaus vortäuscht oder sonst vorgibt,
wer, ohne Mitglied des Fürstenhauses zu sein, Handlungen setzt, die den
Anschein einer Zugehörigkeit zum Fürstenhaus erwecken,
wer einen Auftrag des Landesfürsten oder der Fürstlichen Regierung
vortäuscht,
wird, sofern nicht der Tatbestand eines Verbrechens erfüllt ist, vom
Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr
oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Art. 2

Hat ein Ausländer im Auslande ein Vergehen im Sinne von Art. 1 be-
gangen, so ist er wie ein Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln.

¹ Art. 1 abgeändert durch LGBl. 1988 Nr. 38.

Art. 3

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Gerard Batliner
Fürstlicher Regierungschef